



Lebenshilfe
Landesverband Bayern

Förderstätten

**Leitsätze und
Rahmenkonzeption**



Förderstätten

Leitsätze und Rahmenkonzeption

Inhaltsverzeichnis

Vorbemerkung	3
A. Leitsätze	4
B. Rahmenkonzeption	13
C. Muster-Kooperationsvereinbarung zwischen Förderstätte und Werkstatt	22
D. Muster-Praktikumsvertrag	32



Herausgeber:

**Lebenshilfe für Menschen mit geistiger Behinderung –
Landesverband Bayern e.V.**

Kitzinger Straße 6
91056 Erlangen
Telefon: 091 31/754 61-0
Telefax: 091 31/754 61-90
E-Mail: info@lebenshilfe-bayern.de
www.lebenshilfe-bayern.de

Erarbeitet vom Arbeitskreis Förderstätten, zusammengesetzt aus Mitgliedern und Delegierten des Ausschusses Arbeit des Lebenshilfe-Landesverbands Bayern:

Roland Bader, Donau-Iller-Werkstätten gGmbH
Thomas Gania, Lebenshilfe Bad Tölz-Wolfratshausen gGmbH
Isolde Hafenmayr, Allgäuer Werkstätten GmbH
Helmar Hartner, Mainfränkische Werkstätten GmbH
Stefan Hauenstein, Lebenshilfe Fürth e.V.
Alfred Kießling, Hochfränkische Werkstätten Hof
Bernd Stauffert, Westmittelfränkische Werkstätten GmbH
Martin Zoßeder, Lebenshilfe Traunstein e.V.

Autorin: Eleonore Gramse, Landesberatungsstelle, Referentin für den Bereich Arbeit

Verabschiedet vom Landesvorstand am 17.10.2005

1. Auflage, November 2005



Vorbemerkung

Arbeit und sinnvolle Beschäftigung sind ein wesentliches Merkmal gesellschaftlicher Anerkennung und auf besondere Weise geeignet, Menschen mit Behinderung Bestätigung und Selbstwertgefühl zu vermitteln. Dies gilt selbstverständlich auch für Menschen mit schwerer und mehrfacher Behinderung, die bei der Erschließung der verschiedenen Lebensbereiche und der Erweiterung ihrer Entwicklungschancen auf die Hilfen anderer besonders angewiesen sind. Sie haben das Recht auf Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft, auf Bildung, Förderung, Begleitung und Unterstützung. Jedem erwachsenen Menschen mit Behinderung muss daher die Möglichkeit gegeben werden, den Werktag – neben seinem privaten Lebensumfeld in der Familie oder Wohngruppe – in einem zweiten Lebensraum zu verbringen.

Förderstätten

Menschen mit Behinderung, die die Voraussetzungen für eine Beschäftigung in einer Werkstatt nicht erfüllen, sollen gemäß § 136 Abs. 3 SGB IX in Einrichtungen oder Gruppen betreut und gefördert werden, die der Werkstatt für behinderte Menschen angegliedert sind.

Die Lebenshilfe Bayern legt hiermit Leitsätze und eine Rahmenkonzeption für Förderstätten vor, die die Entwicklung und Sicherung dieses Angebots für Menschen mit schwerer und mehrfacher Behinderung unterstützen und fördern sollen.

Die vom Arbeitskreis Förderstätten bereits 2004 erarbeitete Muster-Kooperationsvereinbarung für die Zusammenarbeit zwischen Förderstätte und Werkstatt sowie ein Muster-Praktikumsvertrag sind der Vollständigkeit halber dieser Veröffentlichung beigelegt.

Die Leitsätze beschreiben Auftrag und Rahmenbedingungen der Förderstätten und formulieren hierfür die Leitlinien und Grundpositionen.

Die Rahmenkonzeption enthält Grundsatzaussagen zur konzeptionellen Ausgestaltung der Förderstätten und soll den Einrichtungen der Lebenshilfe in Bayern, die Menschen mit schwerer und mehrfacher Behinderung begleiten und fördern, zur Orientierung dienen.



A. Leitsätze

Inhaltsverzeichnis

Vorwort	5
1. Rechtliche Rahmenbedingungen	6
2. Arbeit und Beschäftigung	6
3. Förderstätte als zweiter Lebensraum	7
4. Förderstätte als eigener Einrichtungstyp und Kooperationspartner	8
5. Leistungen der Förderstätte	9
6. Einrichtungswechsel Schule – Förderstätte – Werkstatt	9
7. Zusammenarbeit	10
8. Räumliche und sächliche Rahmenbedingungen	10
9. Personelle Rahmenbedingungen	11
10. Sozialpolitische Positionen	11



Vorwort

Menschen mit schwerer und mehrfacher Behinderung sind bei der Erschließung der verschiedenen Lebensbereiche und der Erweiterung ihrer Entwicklungschancen auf die Hilfen anderer besonders angewiesen und bedürfen hierzu einer intensiven und individuellen Förderung und Begleitung. Sie haben das Recht auf Teilhabe am Leben in der Gesellschaft, auf Bildung, Förderung und Unterstützung, unabhängig von Art und Ausmaß der Beeinträchtigung.

Die Förderstätten der Lebenshilfe Bayern bieten – als zweiter Lebensraum neben dem Lebensumfeld in Familie oder Wohngruppe – einen Lebens-, Beschäftigungs-, Arbeits- und Lernbereich für Menschen mit schwerer und mehrfacher Behinderung, in dem sie mit ihren eigenen Voraussetzungen Möglichkeiten der individuellen Lebensbewältigung und Persönlichkeitsentwicklung finden.

Das Land Bayern unterstützt seit 1986 die Entstehung und Entwicklung von Förderstätten. Seither wurde auf Landesebene ein differenziertes und bewährtes Förderstättenkonzept entwickelt, das zwischen dem Bayerischen Staatsministerium für Arbeit und Sozialordnung, Familie und Frauen, den Kostenträgern und den Einrichtungsträgerverbänden wiederholt abgestimmt wurde.

Der deutliche Anstieg der Ausgaben im Bereich der Eingliederungshilfe in den letzten Jahren führt seitens der Kostenträger nun verschiedentlich zu Ansätzen, Leistungskürzungen bei den Förderstätten umsetzen zu wollen. Finanzierungsprobleme der öffentlichen Hand dürfen jedoch nicht auf dem Rücken der auf besondere Hilfen angewiesenen Menschen mit Behinderung ausgetragen werden. „Auch in Zeiten knapper Kassen darf die Lebensqualität von Menschen, die wegen schwerer mehrfacher Behinderung oder auffälliger Verhaltensweisen umfassender Unterstützung bedürfen, nicht gefährdet werden. Wir sehen alle Verantwortlichen in der Gesellschaft, aber auch uns selbst in der Verpflichtung, für die Interessen der behinderten Menschen einzutreten, die nicht für sich selbst sprechen können.“¹

Das Grundsatzprogramm der Lebenshilfe von 1990 formuliert hierzu als Leitlinie, dass sich die Lebenshilfe dafür einsetzt, dass jeder geistig behinderte Mensch so selbstständig wie möglich leben kann. Möglichkeiten der Hilfe müssen dort bereitstehen, wo sie gebraucht werden, um schwer geistig behinderte Menschen einzubeziehen, denn gerade sie brauchen Ansprache durch einzelne und Zuwendung von allen.²

Die Lebenshilfe Bayern sieht sich diesen Grundsätzen verpflichtet und legt hiermit Leitsätze für Förderstätten vor, die die Entwicklung und Sicherung dieses Angebots für Menschen mit schwerer und mehrfacher Behinderung unterstützen und fördern sollen. Die Leitsätze beschreiben Auftrag und Rahmenbedingungen der Förderstätten und formulieren hierfür die Leitlinien und Grundpositionen.³

¹ Magdeburger Appell der Teilnehmenden am Kongress der BUNDESVEREINIGUNG LEBENSHILFE FÜR MENSCHEN MIT GEISTIGER BEHINDERUNG: Wir gehören dazu! Teilhabe von Menschen mit schweren Behinderungen als Herausforderung für Praxis, Wissenschaft und Politik vom 22.-24.09.2005 in Magdeburg

² BUNDESVEREINIGUNG LEBENSHILFE FÜR MENSCHEN MIT GEISTIGER BEHINDERUNG E.V. (Hrsg.); Grundsatzprogramm der Lebenshilfe, S. 5 und 9

³ Wenn im Folgenden von den Förderstätten gesprochen wird, so sind damit sowohl die Förderstätten/ Fördergruppen unter dem verlängerten Dach der Werkstatt als auch die eigenständigen Förderstätten gemeint, in denen jeweils Menschen mit schwerer und mehrfacher Behinderung begleitet und gefördert werden.



Die Leitsätze wenden sich an alle Lebenshilfe-Vereinigungen, insbesondere wenn sie Träger von Förderstätten sind, an die betroffenen Menschen mit Behinderung und ihre Eltern/Angehörigen und gesetzlichen Vertreter sowie an die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Einrichtungen. Sie sollen allen Beteiligten als Orientierungsrahmen für das Handeln dienen.

Die zusammen mit diesen Leitsätzen erarbeitete und verabschiedete Rahmenkonzeption enthält Grundsatzaussagen zur konzeptionellen Ausgestaltung der Förderstätten und soll ebenfalls zur Orientierung für die Konzeption und die Arbeit der Einrichtungen der Lebenshilfe in Bayern dienen.

1. Rechtliche Rahmenbedingungen

Als oberster Grundsatz ist im Grundgesetz in Art. 3 Abs. 3 verankert, dass kein Mensch aufgrund seiner Behinderung benachteiligt werden darf.

Menschen mit schwerer und mehrfacher Behinderung benötigen zur Teilhabe am gesellschaftlichen Leben besondere Unterstützung und die Akzeptanz aller Bürger.

Besondere Aufgabe der Eingliederungshilfe ist es gemäß § 53 Abs. 3 SGB XII, Menschen mit Behinderung die Teilnahme am Leben in der Gemeinschaft zu ermöglichen oder zu erleichtern, ihnen die Ausübung eines angemessenen Berufs oder einer sonstigen angemessenen Tätigkeit zu ermöglichen oder sie so weit wie möglich unabhängig von Pflege zu machen. Menschen mit Behinderung sollen befähigt werden, ein aktives Leben in der Gesellschaft zu führen. Einen Rechtsanspruch auf Eingliederungshilfe haben Menschen mit Behinderung, wenn und solange nach der Besonderheit des Einzelfalles, vor allem nach der Art oder Schwere der Behinderung Aussicht besteht, dass die Aufgabe der Eingliederungshilfe erfüllt werden kann.

Die §§ 136 ff SGB IX regeln die Teilhabe von Menschen mit Behinderung am Arbeitsleben. Menschen mit Behinderung, die die Voraussetzungen für eine Beschäftigung in einer Werkstatt nicht erfüllen, sollen gemäß § 136 Abs. 3 SGB IX in Einrichtungen oder Gruppen betreut und gefördert werden, die der Werkstatt angegliedert sind. In Bayern entwickelten sich die Förderstätten unter dem verlängerten Dach der Werkstatt oder als eigenständige Einrichtungen, die mit einer Werkstatt kooperieren.

Die Förderstätten sind Einrichtungen der Eingliederungshilfe mit dem Ziel der Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft und der Vorbereitung auf eine berufliche Rehabilitation. Sie erbringen Leistungen, um den Rechtsanspruch von Menschen mit schwerer und mehrfacher Behinderung nach den Bestimmungen des § 54 Abs. 1 Satz 1 SGB XII i.V. m. § 55 Abs. 2 Nr. 3 SGB IX zu erfüllen. Dies umfasst insbesondere Hilfen zum Erwerb praktischer Kenntnisse und Fähigkeiten, die erforderlich und geeignet sind, Menschen mit Behinderung die für sie erreichbare Teilnahme am Leben in der Gemeinschaft zu ermöglichen.

2. Arbeit und Beschäftigung

Arbeit und sinnvolle Beschäftigung sind ein wesentlicher Ausdruck des Menschseins und auf besondere Weise geeignet, Menschen mit Behinderung Bestätigung und Selbstwertgefühl zu vermitteln. Dies gilt selbstverständlich auch für Menschen mit schwerer und mehrfacher Behinderung. Auch sie haben ein Anrecht auf Ausübung einer ihren Fähigkeiten und Möglichkeiten entsprechenden Tätigkeit.



Die Lebenshilfe Bayern setzt sich dafür ein, dass die Arbeit mit Menschen mit schweren und mehrfachen Behinderungen dieselbe Wertschätzung erfährt, wie die Arbeit mit weniger schwer beeinträchtigten Menschen.

Jeder Mensch mit Behinderung, der im weitesten Sinne bildungs- und förderfähig ist, hat das Recht auf den Besuch einer Werkstatt.

Die Lebenshilfe Bayern setzt sich dafür ein, dass auch Menschen mit schweren Beeinträchtigungen weitestmöglich in die Werkstatt für behinderte Menschen eingegliedert werden.⁴

Eine wesentliche Voraussetzung hierfür ist jedoch, dass in den Werkstätten die für Menschen mit schwerer und mehrfacher Behinderung notwendigen Rahmenbedingungen geschaffen werden. Dies betrifft insbesondere den Betreuungsschlüssel sowie Raumbedarf und Ausstattung. Die Forderung nach Eingliederung von Menschen mit schwerer und mehrfacher Behinderung in die Werkstatt für behinderte Menschen ist damit unmittelbar mit der Forderung nach einer sachgerechten Ausstattung der Einrichtung für diesen Personenkreis verbunden.

Soweit für Menschen mit schwerer und mehrfacher Behinderung aufgrund besonderer Umstände die Werkstatt für behinderte Menschen nicht die geeignete Einrichtung ist, muss ihre Förderung und Betreuung in der Förderstätte als zweitem Lebensraum gewährleistet sein.

3. Förderstätte als zweiter Lebensraum

Jedem erwachsenen Menschen mit Behinderung muss die Möglichkeit gegeben werden, den Werktag – neben seinem privaten Lebensumfeld in der Familie oder Wohngruppe – in einem zweiten Lebensraum zu verbringen. Auch Menschen mit schweren Behinderungen wollen und brauchen für ihre Entwicklung einen Wechsel der Orte im Alltag zwischen Wohnen und Arbeiten.

Für Menschen mit schwerer und mehrfacher Behinderung, die aufgrund ihrer Beeinträchtigung nicht, noch nicht oder nicht mehr die Werkstatt für behinderte Menschen besuchen können, bietet die Förderstätte diesen zweiten Lebensraum an. Durch den Orts- und Bezugspersonenwechsel können Menschen mit schwersten Beeinträchtigungen ihre Kompetenzen erweitern und neue soziale Rollen entwickeln und gestalten. Dies unterstützt maßgeblich ihre Eingliederung in die Gemeinschaft.

⁴ Das Bayerische Staatsministerium für Arbeit und Sozialordnung, Familie und Frauen thematisierte 2000 eine Weiterentwicklung der Förderstättenkonzeption mit dem Vorschlag, unter weitestmöglicher Auslegung der gesetzlich und gerichtlich definierten Aufnahmeveraussetzungen für die Werkstatt möglichst viele Besucher der Förderstätten rechtlich und fachlich in Werkstätten für behinderte Menschen zu integrieren. Die Lebenshilfe Bayern begrüßte ausdrücklich diese Initiative des Sozialministeriums. Die Besucher der Förderstätten erhalten keinen Lohn und sind nicht eigenständig kranken- und rentenversichert. Mit dem rechtlichen Werkstatt-Status wird diese Benachteiligung von Menschen mit schwerer und mehrfacher Behinderung aufgehoben. Die Verhandlungen zur Weiterentwicklung der Förderstättenkonzeption auf Landesebene scheiterten 2002 daran, dass die Bundesagentur für Arbeit an einem Gesamtbetreuungsschlüssel von 1 : 6 für den Berufsbildungsbereich der Werkstatt festhielt, der für den Personenkreis der Menschen mit schwerer und mehrfacher Behinderung in der Regel nicht ausreichend ist. Als Ausnahme könnten gemäß Aussage der Bundesagentur für Arbeit nur im Einzelfall zeitlich begrenzt geringfügig günstigere Betreuungsschlüssel zugelassen werden.



Ziel der Förderstätte ist die Teilhabe von Menschen mit schwerer und mehrfacher Behinderung. Die Förderstätte bietet Beschäftigung und Begegnung mit anderen Menschen. Die Teilhabeleistung in der Förderstätte unterscheidet sich insoweit wesentlich von der Teilhabeleistung in der Tagesbetreuung einer Wohnstätte, als individuelle, strukturierte Fördereinheiten mit anderen Schwerpunktsetzungen im Bereich Arbeit und Beschäftigung angeboten werden.

Das SGB IX begründet in § 1 nicht nur Selbstbestimmung und gleichberechtigte Teilhabe am Leben in der Gesellschaft, sondern in § 9 ein weitgehendes Wunsch- und Wahlrecht der Leistungsberechtigten. Gemäß § 9 SGB XII sollen sich die Leistungen der Sozialhilfe nach der Besonderheit des Einzelfalls richten. Den Wünschen der Leistungsberechtigten, die sich auf die Gestaltung der Leistung richten, soll entsprochen werden, soweit sie angemessen sind.

Vor diesem Hintergrund unterstützt die Lebenshilfe Bayern den Wunsch und Antrag von Menschen mit schwerer und mehrfacher Behinderung auf Teilhabeleistung in einer Förderstätte.

4. Förderstätte als eigener Einrichtungstyp und Kooperationspartner

Die zwischen dem bayerischen Sozialministerium, den Kostenträgern und den Einrichtungsträgerverbänden abgestimmte Förderstättenkonzeption in Bayern sieht vor, dass Menschen mit Behinderung, welche die Voraussetzungen für eine Beschäftigung in einer Werkstatt nicht, noch nicht oder nicht mehr erfüllen, in Förderstätten oder in Fördergruppen betreut und gefördert werden sollen, die der Werkstatt angegliedert sind oder einen entsprechenden Kooperationsvertrag mit einer Werkstatt abgeschlossen haben.

Gemäß der gemeinsam abgestimmten Konzeption sind Förderstätten auf Dauer angelegte Einrichtungen der Eingliederungshilfe. Menschen mit schwerer und mehrfacher Behinderung haben ein Anrecht auf einen zweiten Lebensraum, in dem sie am Leben der Gemeinschaft beteiligt und integriert sind. Der Aufenthalt in der Förderstätte ist bei entsprechendem Bedarf dauerhaft zu gewähren.⁵

Diese Grundsatzaussagen zu den Förderstätten spiegeln grundsätzliche Positionen der Lebenshilfe Bayern wider. Soweit für Besucher der Förderstätte der Übergang in die Werkstatt für behinderte Menschen aufgrund Art und Schwere der Behinderung nicht möglich ist, muss der Aufenthalt in der Förderstätte dauerhaft gewährt werden.

In Bayern gibt es – historisch gewachsen – unterschiedliche strukturelle Anbindungen der Förderstätten:

- Eigenständige Förderstätten, als eigene Einrichtung des Trägers mit eigener Leitungsstruktur, zum Teil im baulichen Verbund mit einer Wohnstätte
- Förderstätte unter dem verlängerten Dach der Werkstatt
- Fördergruppen als Teilbereich in der Werkstatt

Die unterschiedlichen strukturellen Anbindungen haben sich bedarfsgerecht vor Ort entwickelt. Die Lebenshilfe Bayern befürwortet und unterstützt diese unterschiedlichen Entwicklungen.

⁵ Vgl. hierzu das Eckpunktepapier zur Förderstättenkonzeption vom März 2004, das zwischen dem bayerischen Sozialministerium, den Kostenträgern und den Einrichtungsträgerverbänden abgestimmt wurde.



Unabhängig von der jeweiligen strukturellen Anbindung der Förderstätte ist eine verbindliche Kooperation zwischen Förderstätte und Werkstatt auf Basis einer Kooperationsvereinbarung zu verfolgen. Ziel der Zusammenarbeit zwischen Förderstätte und Werkstatt muss es sein, eine durchlässige Schnittstelle zwischen beiden Einrichtungen zu schaffen, um dem individuellen Förder-, Bildungs- und Betreuungsbedarf des Menschen mit Behinderung über das Angebot der jeweiligen Einrichtung hinaus gerecht zu werden und bei Bedarf einen Wechsel in die jeweils andere Einrichtung zu ermöglichen.

5. Leistungen der Förderstätte

Die Förderstätte bietet Menschen mit schwerer und mehrfacher Behinderung die Möglichkeit, die Bedürfnisse nach Selbstverwirklichung, nach schöpferischem Tun, nach Arbeit, nach Entwicklung der persönlichen Fähigkeiten, nach Geltung und nach Anerkennung auf der Basis der elementaren physiologischen, emotionalen und sozialen Bedürfnisse zu erfüllen. Die Förderstätten der Lebenshilfe als tagesstrukturierendes Angebot verstehen sich als spezifisch ausgestalteter Lebensraum, welcher Menschen mit schwerer und mehrfacher Behinderung die Erfüllung dieser Grundbedürfnisse und somit die Entfaltung ihrer Persönlichkeit ermöglichen.

In der Förderstätte wird dem Menschen mit Behinderung eine ganzheitliche Förderung zuteil. Betreuung, Förderung und Begleitung sind so auszurichten, dass eine am Individuum orientierte Eingliederung in die Gesellschaft ermöglicht wird. Orientiert am Normalisierungsprinzip vermittelt die Förderstätte erreichbare Fähigkeiten und Fertigkeiten sowie unterstützende Begleitung, um Menschen mit schwerer und mehrfacher Behinderung eine Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft zu ermöglichen.

Die Menschen mit schwerer und mehrfacher Behinderung sind möglichst weitgehend in die Erarbeitung der eigenen Förder- und Begleitplanung in der Förderstätte einzubeziehen, trotz der oftmals eingeschränkten Kommunikationsmöglichkeiten.

Das Zusammenwirken der Besucher der Förderstätte und der Einrichtung ist mit einer Vereinbarung vertraglich zu regeln.

Öffentlichkeitsarbeit leistet einen wesentlichen Beitrag zur Interessensvertretung und Integration von Menschen mit schwerer und mehrfacher Behinderung. Die Lebenshilfe sieht es als wichtige Aufgabe an, die Belange und Fähigkeiten von Menschen mit schwerer und mehrfacher Behinderung in der Öffentlichkeit darzustellen und für sie einzutreten.

6. Einrichtungswechsel Schule – Förderstätte – Werkstatt

Grundsätzlich soll jedem Menschen mit schwerer und mehrfacher Behinderung, insbesondere nach seiner Schulentlassung, die Möglichkeit gegeben werden, das Eingangsverfahren einer Werkstatt für behinderte Menschen zu durchlaufen und im Arbeitsbereich einer Werkstatt tätig zu werden. Bei sehr schwer beeinträchtigten Menschen ist im Einzelfall abzuwägen, ob ggf. sofort ein Übergang in die Förderstätte erfolgen soll.

Dem Wechsel zwischen den verschiedenen Einrichtungen Schule – Förderstätte – Werkstatt muss immer die Vorstellung des Menschen mit schwerer oder mehrfacher Behinderung im Fachausschuss der Werkstatt und dessen jeweilige Empfehlung vorausgehen.



Jedem Einrichtungswechsel sollte grundsätzlich ein längeres Praktikum in der anderen Einrichtung vorangehen.

Im Interesse der Menschen mit schwerer und mehrfacher Behinderung muss eine enge Kooperation und partnerschaftliche Zusammenarbeit zwischen der Förderstätte, der Werkstatt und der Schule von allen beteiligten Seiten verfolgt werden. Lebt der Förderstättenbesucher in einer Wohnstätte, so ist diese in den Abstimmungsprozess mit einzubeziehen.

7. Zusammenarbeit

Neben der Zusammenarbeit beim Einrichtungswechsel zwischen Schule, Förderstätte und Werkstatt ist eine koordinierte Zusammenarbeit mit den Angehörigen und Betreuern der Menschen mit Behinderung, anderen Einrichtungen und Organisationen, Behörden und anderen Stellen außerhalb der Förderstätte außerordentlich wichtig.

In der Zusammenarbeit ist immer zu berücksichtigen, dass der einzelne Mensch mit Behinderung mit seinen Wünschen und Bedürfnissen im Mittelpunkt steht. Selbstbestimmung und Selbstverwirklichung sind auch bei Menschen mit schweren und mehrfachen Behinderungen soweit wie möglich umzusetzen.

Partnerschaftliche Zusammenarbeit von Eltern/Angehörigen und Mitarbeiter/innen ist wesentlicher Bestandteil des Selbstverständnisses von Lebenshilfeeinrichtungen. Die Zusammenarbeit mit den Eltern ist auch bei Menschen mit schwerer und mehrfacher Behinderung vor dem Hintergrund einer Entwicklung hin zu mehr Selbstständigkeit und Selbstbestimmung zu sehen.

Auch mit Ärzten und medizinischen Fachdiensten muss die Förderstätte eine fortlaufende, kontinuierliche Zusammenarbeit verfolgen. Interdisziplinäre Zusammenarbeit und regelmäßige Kontaktpflege sind Voraussetzung für eine umfassende, ganzheitliche Betreuung der Menschen mit Behinderung.

8. Räumliche und sächliche Rahmenbedingungen

Um eine am individuellen Bedarf ausgerichtete, ganzheitliche Förderung und Begleitung von Menschen mit schwerer und mehrfacher Behinderung zu ermöglichen, sind der Standort, die Größe, die räumlichen Bedingungen sowie die Ausstattung der Einrichtung von wesentlicher Bedeutung.

Förderstätten müssen flächendeckend errichtet und wohnortnah zur Verfügung stehen. Für die Besucher der Förderstätten darf die Anfahrzeit längstens eine Stunde betragen. Eine räumliche Nähe zur Werkstatt ist in Anbetracht der zu verfolgenden Kooperation und Zusammenarbeit sinnvoll und anzustreben.

Förderstätten sollten eine Gesamtgröße von 30 Plätzen nicht überschreiten. Die einzelnen Fördergruppen der Förderstätte sollen jeweils höchstens sechs Betreute umfassen.

Die Räumlichkeiten der Förderstätte müssen den besonderen Erfordernissen des zu betreuenden Personenkreises hinsichtlich Architektur und Ausstattung Rechnung tragen, d.h. behindertengerecht und barrierefrei ausgestattet sein. Jede Förderstätte sollte über ein Freigelände verfügen sowie über eine allen Gruppen leicht zugängliche Gartenanlage, Terrasse o.ä.. Jeder Förderstätte sollte zudem die notwendige Anzahl behindertengerecht ausgestatteter Fahrzeuge zur Verfügung stehen.



9. Personelle Rahmenbedingungen

Die schweren Beeinträchtigungen des Personenkreises in der Förderstätte und der damit verbundene erhebliche Bedarf an Unterstützung erfordern eine entsprechende personelle Ausstattung der Einrichtung in Bezug auf Betreuungsschlüssel und Qualifikation des Personals.

Für die Sicherung und Weiterentwicklung der persönlichen und fachlichen Kompetenzen der Mitarbeiter/innen der Förderstätte wird kontinuierliche Fort- und Weiterbildung als unerlässlich erachtet. Hierzu gehört insbesondere auch die gezielte Fortbildung von Mitarbeiter/innen hinsichtlich der spezifischen Bedürfnisse und der Unterstützungsmöglichkeiten für Menschen mit schwerer und mehrfacher Behinderung, z.B. im Bereich nonverbale Kommunikation und Umgang mit Verhaltensauffälligkeiten bzw. herausforderndem Verhalten.

10. Sozialpolitische Positionen

Menschen mit Behinderung sind trotz Verankerung des Benachteiligungsverbots behinderter Menschen im Grundgesetz in unserer leistungsorientierten Gesellschaft benachteiligt, dies gilt insbesondere auch für Menschen mit schwerer und mehrfacher Behinderung. Die Teilhabe von Menschen mit schwerer und mehrfacher Behinderung am Leben in der Gesellschaft zu ermöglichen, ist unverändert eine gesamtgesellschaftliche Aufgabe. Schwerbehinderte Menschen sind in ganz besonderem Maße auf die Politiker als Partner ihrer Anliegen angewiesen. Eine zukunftsorientierte Sozialpolitik muss die Voraussetzungen dafür schaffen, dass dieser Personenkreis und seine Familienangehörigen so normal wie möglich leben kann. „Der Staat muss dem Rechtsanspruch behinderter Menschen auf Teilhabe, Förderung und Pflege und ihrem besonderen Schutzbedürfnis Rechnung tragen, indem er am Grundsatz der Solidarität festhält.“⁶

Menschen mit schwerer und mehrfacher Behinderung benötigen ausreichende Unterstützungssysteme, damit sie ihre Rechte, ihre Fähigkeiten und ihre Wünsche nach persönlicher Entfaltung und individuellem Lernen umsetzen können. Die Lebenshilfe Bayern sieht ihre Aufgabe darin, Menschen mit schwerer geistiger und mehrfacher Behinderung hierbei zu unterstützen.

Auch Menschen mit schwerer geistiger und mehrfacher Behinderung haben ein Anrecht auf Ausübung einer ihren Fähigkeiten und Möglichkeiten entsprechenden Tätigkeit. Die Förderstätten der Lebenshilfe Bayern bieten, neben dem familiären Umfeld oder der Wohnstätte, hierfür einen zweiten Lebensraum an. Aufgrund der unterschiedlichen Aufgabenstellung der Wohnstätte und der Förderstätte unterscheidet sich die Teilhabeleistung in der Förderstätte wesentlich von der Teilhabeleistung in einer Wohneinrichtung.

Die Lebenshilfe Bayern unterstützt Menschen mit schwerer und mehrfacher Behinderung in ihrem Anspruch auf Hilfeleistungen zur Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft im zweiten Lebensraum in der Förderstätte.

⁶ Verband für anthroposophische Heilpädagogik, Sozialtherapie und soziale Arbeit e.V. u.a.; Soziale Landschaft Deutschland – auch für Menschen mit schwerer und mehrfacher Behinderung!, Resolution der vier Fachverbände anlässlich des 25-jährigen Bestehens der Kontaktgespräche in Berlin am 05.05.2004, Seite 4



Sozial- und finanzpolitische Entscheidungen dürfen nicht zu Lasten der Schaffung der notwendigen Einrichtungen für Menschen mit schwerer und mehrfacher Behinderung und zu Lasten der Qualität bei der personellen und sachlichen Ausstattung gehen. Die Förderstätte als auf Dauer angelegte Einrichtung der Eingliederungshilfe ist abzusichern und weiterzuentwickeln und darf nicht unter dem Gesichtspunkt finanzieller Schwierigkeiten Kompromisslösungen zum Opfer fallen. Die bedarfs- und leistungsgerechte Finanzierung der Einrichtungen ist unabdingbare Voraussetzung für die Arbeit der Lebenshilfe.

„Menschen mit schwerer Behinderung und hohem Hilfebedarf haben gesellschaftliche Rechte ohne Wenn und Aber. Sie haben das Recht auf ein Leben in Würde. Sie haben das Recht auf Respektierung ihrer Einzigartigkeit. Sie haben das Recht auf Sinnerfüllung, Wohlbefinden und Lebensglück. Sie haben das Recht auf Bildung, Förderung, Begleitung und Unterstützung. Sie haben das Recht auf Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft. Sie haben das Recht auf Wahlmöglichkeiten, zu entscheiden, was ihnen gut tut, wie, wo und mit wem sie leben wollen. Wir alle müssen dazu beitragen, dass diese Rechte erlebbar werden.“⁷

7 Resolution der BUNDESVEREINIGUNG LEBENSHILFE FÜR MENSCHEN MIT GEISTIGER BEHINDERUNG, verabschiedet auf der Mitgliederversammlung 2002.



B. Rahmenkonzeption

Inhaltsverzeichnis

Vorwort	14
1. Rechtliche Rahmenbedingungen	14
2. Personenkreis	15
3. Zielsetzung	16
4. Inhalte und Methoden	16
5. Einrichtungswechsel Schule – Förderstätte – Werkstatt	17
6. Zusammenarbeit	18
7. Räumliche und sächliche Rahmenbedingungen	19
8. Personelle Rahmenbedingungen	20
9. Organisatorische Rahmenbedingungen	21
10. Sicherung der Qualität	21
11. Öffentlichkeitsarbeit	21



Vorwort

Arbeit und sinnvolle Betätigung sind ein wesentlicher Ausdruck des Menschseins und auf besondere Weise geeignet, Menschen mit Behinderung Bestätigung und Selbstwertgefühl zu vermitteln. Dies gilt selbstverständlich auch für Menschen mit schwerer und mehrfacher Behinderung, die bei der Erschließung der verschiedenen Lebensbereiche und der Erweiterung ihrer Entwicklungschancen auf die Hilfen anderer besonders angewiesen sind. Auch schwer und mehrfach behinderte Menschen haben ein Anrecht auf Ausübung einer ihren Fähigkeiten und Möglichkeiten entsprechenden Tätigkeit.

Jedem erwachsenen Menschen mit Behinderung muss die Möglichkeit gegeben werden, den Werktag – neben seinem privaten Lebensumfeld in der Familie oder Wohngruppe – in einem zweiten Lebensraum zu verbringen. Für Menschen mit schwerer und mehrfacher Behinderung, die aufgrund ihrer Beeinträchtigung nicht, noch nicht oder nicht mehr die Werkstatt für behinderte Menschen besuchen können, sind die Förderstätten das Angebot des zweiten Lebensraums. Sie bieten einen Lebens-, Beschäftigungs-, Arbeits- und Lernbereich für schwer und mehrfach behinderte Menschen, in dem sie mit ihren eigenen Voraussetzungen Möglichkeiten der individuellen Lebensbewältigung und Persönlichkeitsentwicklung finden. Durch den Orts- und Bezugspersonenwechsel können Menschen mit schwersten Beeinträchtigungen zudem ihre Kompetenzen erweitern und neue soziale Rollen entwickeln und gestalten. Die Förderstätte als zweiter Lebensraum unterstützt maßgeblich Eingliederung und Teilhabe für schwer und mehrfach behinderte Menschen.

Die Förderstätte ist eine auf Dauer angelegte Einrichtung der Eingliederungshilfe. Der Aufenthalt in der Förderstätte ist bei entsprechendem Bedarf dauerhaft zu gewähren.¹

Die vorliegende Rahmenkonzeption enthält Grundsatzaussagen zur konzeptionellen Ausgestaltung der Förderstätten und soll den Einrichtungen der Lebenshilfe in Bayern, die Menschen mit schwerer und mehrfacher Behinderung begleiten und fördern, zur Orientierung dienen. Damit sind sowohl die Förderstätten bzw. Fördergruppen unter dem verlängerten Dach der Werkstatt als auch die Förderstätten im Verbund mit einem Wohnheim oder als eigenständige Einrichtung eines Trägers angesprochen.

1. Rechtliche Rahmenbedingungen

Als oberster Grundsatz ist im Grundgesetz in Art. 3 Abs. 3 verankert, dass kein Mensch aufgrund seiner Behinderung benachteiligt werden darf.

Besondere Aufgabe der Eingliederungshilfe ist es gemäß § 53 Abs. 3 SGB XII, Menschen mit Behinderung die Teilnahme am Leben in der Gemeinschaft zu ermöglichen oder zu erleichtern, ihnen die Ausübung eines angemessenen Berufs oder einer sonstigen angemessenen Tätigkeit zu ermöglichen oder sie so weit wie möglich unabhängig von Pflege zu machen. Menschen mit Behinderung sollen befähigt werden, ein aktives Leben in der Gesellschaft zu führen. Einen Rechtsanspruch auf Eingliederungshilfe haben Menschen mit Behinderung,

¹ Vgl. hierzu das Eckpunktepapier zur Förderstättenkonzeption vom März 2004, das zwischen dem Bayerischen Staatsministerium für Arbeit und Sozialordnung, Familie und Frauen, den Kostenträgern und den Einrichtungsträgern und Verbänden abgestimmt wurde.



wenn und solange nach der Besonderheit des Einzelfalles, vor allem nach der Art oder Schwere der Behinderung Aussicht besteht, dass die Aufgabe der Eingliederungshilfe erfüllt werden kann.

Die §§ 136 ff. SGB IX regeln die Teilhabe von Menschen mit Behinderung am Arbeitsleben. Menschen mit Behinderung, welche die Voraussetzungen für eine Beschäftigung in einer Werkstatt nicht erfüllen, sollen gemäß § 136 Abs. 3 SGB IX in Einrichtungen oder Gruppen betreut und gefördert werden, die der Werkstatt angegliedert sind. Die bayerische Werkstättenkonzeption ergänzt dies insoweit, als Förderstätten als eigenständige Einrichtungen mit einer Werkstatt kooperieren sollen.

Die Förderstätte ist eine Einrichtung der Eingliederungshilfe mit dem Ziel der Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft und der Vorbereitung auf eine berufliche Rehabilitation. Sie erbringt Leistungen, um den Rechtsanspruch von Menschen mit schwerer und mehrfacher Behinderung nach den Bestimmungen des § 54 Abs. 1 Satz 1 SGB XII i.V. m. § 55 Abs. 2 Nr. 3 SGB IX zu erfüllen. Dies umfasst insbesondere Hilfen zum Erwerb praktischer Kenntnisse und Fähigkeiten, die erforderlich und geeignet sind, Menschen mit Behinderung die für sie erreichbare Teilnahme am Leben in der Gemeinschaft zu ermöglichen.

2. Personenkreis

Die Förderstätte bietet erwachsenen Menschen mit schwerer und mehrfacher Behinderung, die in der Regel eine schulische Förderung durchlaufen oder ihre Schulpflicht erfüllt haben und die aufgrund ihrer Beeinträchtigung nicht, noch nicht oder nicht mehr die Werkstatt für behinderte Menschen besuchen können (§ 136 Abs. 3 SGB IX), einen zweiten Lebensraum an.

Der Personenkreis der Menschen mit schwerer und mehrfacher Behinderung ist in sich differenziert. Zu ihm gehören Erwachsene mit im Wesentlichen folgenden Beeinträchtigungen:²

- schwere geistige Behinderung,
- erhebliche zusätzliche Beeinträchtigungen, z.B. körperliche Behinderungen, Sinnesbehinderungen, hohe Anfallsbereitschaft, Orientierungslosigkeit, Hyperaktivität, psychische oder organische Erkrankungen,
- spezifisches Ausdrucksverhalten, z.B. Verhaltensauffälligkeiten, Unruhezustände,
- spezifisches Kommunikationsverhalten, überwiegend nonverbal,
- hoher Unterstützungsbedarf in wesentlichen Lebensbereichen.

Grundsätzlich hat jeder erwachsene Mensch mit schwerer und mehrfacher Behinderung, der aufgrund seiner Beeinträchtigung nicht, noch nicht oder nicht mehr die Werkstatt für behinderte Menschen besuchen kann, Anspruch auf Förderung und Betreuung in der Förderstätte.

² vgl. hierzu SEIFERT, MONIKA: Teilhabe, Selbstbestimmung und Gleichstellung auch für Menschen mit hohem Hilfebedarf?!, Eingangsreferat auf dem 20. Treffen der leitenden Mitarbeiter/innen in Wohnstätten der Lebenshilfe Niedersachsen, Bad Nenndorf, 28.10.2003



Kriterien für eine Aufnahme bzw. einen Verbleib in der Förderstätte sind die individuellen Eigenschaften und Beeinträchtigungen des Menschen mit Behinderung und die daraus resultierenden Hilfebedarfe sowie die vor Ort gegebenen räumlichen, sächlichen und personellen Rahmenbedingungen, die in der individuellen Einrichtungskonzeption bzw. Leistungsvereinbarung benannt werden.

Der Förderstättenbesuch endet für den Menschen mit schwerer und mehrfacher Behinderung beim Übergang in die Werkstatt für behinderte Menschen oder ggf. mit dem Rentenalter, wenn danach weitere angemessene tagesstrukturierende Angebote für ältere Menschen mit schwerer und mehrfacher Behinderung wahrgenommen werden können.

3. Zielsetzung

Orientiert am Normalisierungsprinzip vermittelt die Förderstätte erreichbare Fähigkeiten und Fertigkeiten und bietet unterstützende Begleitung an, um Menschen mit schwerer und mehrfacher Behinderung eine Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft zu ermöglichen.

Betreuung, Förderung und Begleitung sind so auszurichten, dass eine am Individuum orientierte Eingliederung in die Gesellschaft ermöglicht wird.

Ziele der Förderung und Beschäftigung in der Förderstätte sind insbesondere:

- Eingliederung in die Gesellschaft
- Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft
- Hinführung zur beruflichen Förderung und Beschäftigung in der Werkstatt
- Erkennen und Unterstützen von Ressourcen und Unterstützungsbedarfen
- Unterstützung und Entlastung der Familien/Angehörigen
- Förderung von Selbstständigkeit und Selbstbestimmung

Das Angebot der Förderstätte ist ganzheitlich ausgerichtet. Es werden Fertigkeiten und Kompetenzen im elementaren, lebenspraktischen, sozialen, musisch-kreativen und im Arbeits- und Tätigkeitsbereich entwickelt, aktiviert und erhalten. Beim arbeitspraktischen Angebot stehen die Motivation zur individuellen Leistungsbereitschaft, der Aufbau von Arbeitshaltung und Ausdauer sowie das Mobilisieren der eigenen Fähigkeiten im Vordergrund.

Die Menschen mit schwerer und mehrfacher Behinderung sind soweit wie möglich in die Erarbeitung der eigenen Förder- und Begleitplanung in der Förderstätte einzubeziehen, trotz der oftmals eingeschränkten Kommunikationsmöglichkeiten.

4. Inhalte und Methoden

Die Förderstätte bietet Menschen mit schwerer und mehrfacher Behinderung die Möglichkeit, ihre Bedürfnisse nach Selbstverwirklichung, nach schöpferischem Tun, nach Beschäftigung und Arbeit, nach Entwicklung ihrer persönlichen Fähigkeiten, nach Geltung und nach Anerkennung zu erfüllen. Die Förderstätte versteht sich als spezifisch ausgestalteter Lebensraum, welcher Menschen mit schwerer und mehrfacher Behinderung die Erfüllung dieser Grundbedürfnisse und somit die Entfaltung ihrer Persönlichkeit ermöglicht.



Bei dem Personenkreis der Förderstättenbesucher sind überwiegend die Fähigkeiten, sich gezielt und willkürlich zu bewegen und/oder sich verbal oder nonverbal mitzuteilen und mit anderen Menschen in Beziehung zu treten, erheblich eingeschränkt. Ohne intensive Förderung ihrer Wahrnehmungs- und Bewegungsfähigkeit sind Menschen mit schwerer und mehrfacher Behinderung oftmals nicht oder kaum in der Lage, sich und ihre Umwelt zu erfassen und handelnd darauf Einfluss zu nehmen.

Die gezielte, individuelle, heilpädagogisch orientierte Förderung, Begleitung und Beschäftigung für Menschen mit schwerer und mehrfacher Behinderung in der Förderstätte kann auch aktivierende Pflege oder kontakt- und verhaltensstabilisierende Maßnahmen beinhalten.

Die Inhalte und Methoden der Arbeit in der Förderstätte sind ganzheitlich orientiert und beziehen sich auf folgende Bereiche:

- elementarer Bereich (Motorik, Wahrnehmung, Emotion, Sprache, Denken, ...)
- sozialer Bereich (soziales Verhalten, Kommunikation, ...)
- musisch-kreativer Bereich (Musik, Rhythmik, Feste, ...)
- Arbeits-, Beschäftigungs- und Tätigkeitsbereich
- lebenspraktischer Bereich (Körperpflege, Hauswirtschaft, Umwelterfahrung, ...)

Die Umsetzung der Inhalte geschieht methodisch u.a. durch:

- Einzelförderung innerhalb und außerhalb der Förderstättengruppe
- Förderung durch Gruppenangebote
- Förderung durch gruppenübergreifende Neigungsangebote
- Förderung durch interne und/oder externe Fachdienstangebote

5. Einrichtungswechsel Schule – Förderstätte – Werkstatt

Dem Wechsel zwischen den verschiedenen Einrichtungen Schule – Förderstätte – Werkstatt muss immer die Vorstellung des Menschen mit schwerer oder mehrfacher Behinderung im Fachausschuss der Werkstatt und dessen jeweilige Empfehlung vorausgehen.

Grundsätzlich soll jedem Menschen mit schwerer und mehrfacher Behinderung, insbesondere nach seiner Schulentlassung, die Möglichkeit gegeben werden, das Eingangsverfahren einer Werkstatt für behinderte Menschen zu durchlaufen und im Arbeitsbereich einer Werkstatt tätig zu werden. Bei sehr schwer beeinträchtigten Menschen ist im Einzelfall abzuwägen, ob ggf. sofort ein Übergang in die Förderstätte erfolgen soll.

Voraussetzungen für eine Aufnahme in der Förderstätte sind:

- die Zustimmung des Menschen mit schwerer oder Mehrfachbehinderung oder die Zustimmung seines gesetzlichen Vertreters,
- die Vorstellung des betroffenen Menschen im Fachausschuss der Werkstatt und dessen Empfehlung für den Besuch der Förderstätte, bei dieser Entscheidung soll auch ein Vertreter der Förderstätte gehört werden,
- eine Kostenübernahmeerklärung des zuständigen Kostenträgers oder des gesetzlichen Vertreters,
- wichtige Daten und Unterlagen, die Auskunft geben über die bisherigen Förder- und Therapiemaßnahmen im pädagogischen, medizinischen und psychologischen Bereich.



Im Interesse der Menschen mit schwerer und mehrfacher Behinderung ist eine enge Kooperation und partnerschaftliche Zusammenarbeit zwischen der Förderstätte, der Werkstatt und der Schule von allen beteiligten Seiten zu verfolgen. Soweit der Förderstättenbesucher in einer Wohnstätte lebt, wird diese in den Abstimmungsprozess mit einbezogen. Jedem Einrichtungswechsel soll ein Praktikum in der anderen Einrichtung vorangehen.

Zwischen der Förderstätte und der Werkstatt ist eine verbindliche Kooperation auf Basis einer Kooperationsvereinbarung zu verfolgen. Ziel der Zusammenarbeit zwischen Förderstätte und Werkstatt ist es, eine durchlässige Schnittstelle zwischen beiden Einrichtungen zu schaffen, um dem individuellen Förder-, Bildungs- und Betreuungsbedarf des Menschen mit Behinderung über das Angebot der jeweiligen Einrichtung hinaus gerecht zu werden und bei Bedarf einen Wechsel in die jeweils andere Einrichtung zu ermöglichen.

Den Besuchern der Förderstätte wird durch Hospitationen und Praktika ein Kennenlernen und die Teilnahme an den Arbeitsangeboten der Werkstatt ermöglicht. An der Schnittstelle zwischen Förderstätte und Werkstatt dient dies vor allem auch der Erprobung und Vorbereitung eines eventuellen späteren Wechsels von der Förderstätte in die Werkstatt.

6. Zusammenarbeit

Neben der Zusammenarbeit beim Einrichtungswechsel zwischen Schule, Förderstätte und Werkstatt ist eine koordinierte Zusammenarbeit mit den Angehörigen und Betreuern, anderen Einrichtungen und Organisationen, Behörden und anderen Stellen außerhalb der Förderstätte außerordentlich wichtig. Da die verbale Kommunikation bei Menschen mit schwerer und mehrfacher Behinderung oftmals eingeschränkt ist, muss über die partnerschaftliche Zusammenarbeit aller Beteiligten ein hohes Maß an Transparenz und Durchlässigkeit gewährleistet werden.

In der Zusammenarbeit ist immer zu berücksichtigen, dass der einzelne Mensch mit Behinderung mit seinen Wünschen und Bedürfnissen im Mittelpunkt steht. Selbstbestimmung und Selbstverwirklichung sind auch bei Menschen mit schweren und mehrfachen Behinderungen soweit wie möglich umzusetzen.

Um eine ganzheitliche Förderung und Begleitung sicherzustellen, ist eine intensive Zusammenarbeit und Abstimmung mit den Angehörigen und Betreuern bzw. den Mitarbeiter/innen des Wohnheims zu verfolgen. Dies betrifft sowohl die Betreuung im pädagogischen und medizinisch-pflegerischen Bereich wie auch die Begleitung und Förderung in alltäglichen, lebenspraktischen Bereichen.

Partnerschaftliche Zusammenarbeit von Eltern/Angehörigen und Mitarbeiter/innen ist wesentlicher Bestandteil des Selbstverständnisses von Lebenshilfeeinrichtungen.

Die Zusammenarbeit mit den Eltern ist vor allem auch bei Menschen mit schwerer und mehrfacher Behinderung vor dem Hintergrund einer Förderung hin zu mehr Selbstständigkeit und Selbstbestimmung zu sehen.

Auch mit Ärzten und medizinischen Fachdiensten muss die Förderstätte eine fortlaufende, kontinuierliche Zusammenarbeit verfolgen. Interdisziplinäre Zusammenarbeit und regelmäßige Kontaktpflege sind Voraussetzung für eine umfassende, ganzheitliche Betreuung. Hierbei ist, je nach Wohnumfeld, eine enge Abstimmung mit den Angehörigen oder der Wohnstätte erforderlich, über die in der Regel die ärztliche Versorgung in erster Linie erfolgt.



7. Räumliche und sächliche Rahmenbedingungen

Der Standort der Förderstätte, die Größe, die räumlichen Bedingungen sowie die Ausstattung sind für eine am individuellen Bedarf ausgerichtete, ganzheitliche Förderung und Begleitung von Menschen mit schwerer und mehrfacher Behinderung von wesentlicher Bedeutung.

Die Räumlichkeiten der Förderstätte müssen den besonderen Erfordernissen des zu betreuenden Personenkreises hinsichtlich Architektur und Ausstattung Rechnung tragen, d.h. behindertengerecht und barrierefrei ausgestattet sein.

Notwendige Rahmenbedingungen in der Förderstätte sind u.a. überschaubare Räumlichkeiten, Rückzugsmöglichkeiten, da Menschen mit schwerer und mehrfacher Behinderung oftmals ein größeres Ruhebedürfnis haben, sowie eine an den jeweils unterschiedlichen Beeinträchtigungen der Förderstättenbesucher orientierte Raumausstattung.

Die einzelnen Fördergruppen der Förderstätte sollen jeweils höchstens sechs Betreute umfassen. Für jede Gruppe sollte ein Gruppenraum mit integrierter Küchenausstattung und zusätzlichem Handwaschbecken sowie mit Einzelarbeitsplatzmöglichkeit zur Verfügung stehen.

Jede Gruppe braucht Rückzugs-/Ruheräume, möglicherweise integriert in den Gruppenraum, jedoch optisch abgeteilt, die eine reizarme Umgebung bieten.

Der Förderstätte sollten ferner folgende Räume zur Verfügung stehen:

Gruppenübergreifende Förder- und Gemeinschaftsräume

- Werkraum / Matschraum
- Snoezelen-Raum / Wasserklangbett-Raum
- Mehrzweckraum für Bewegungsübungen, Gymnastik, Rhythmik
- Bewegungsbad
- Therapieraum für externe Therapeuten
- Gemeinschafts- und Begegnungsraum
- rollstuhlgerechte Küche

Sanitärräume

- rollstuhlgerechte WC mit Wickelmöglichkeit
- Wickelraum
- ausreichende Anzahl WC
- Dusche und Hubbadewanne

Weitere Räumlichkeiten

- Materiallager
- Mitarbeiter-Büro
- Büros für die Leitung, Verwaltung und Fachdienste
- Besprechungsraum
- Personal-Aufenthaltsraum
- Stellplätze für Rollstühle / Stehbrett

Jede Förderstätte sollte über ein Freigelände verfügen sowie über eine allen Gruppen leicht zugängliche Gartenanlage, Terrasse o.ä. Die Ausstattung mit Hilfsmitteln muss an den Bedarf der Förderstättenbesucher angepasst sein (Lifter u.ä.). Jeder Förderstätte sollte zudem die notwendige Anzahl behindertengerecht ausgestatteter Fahrzeuge zur Verfügung stehen.



8. Personelle Rahmenbedingungen

Die durchwegs schweren Beeinträchtigungen des Personenkreises in der Förderstätte und der damit verbundene Bedarf an Unterstützung erfordern eine entsprechende personelle Ausstattung der Einrichtung.

Gruppenpersonal

Für eine Gruppe mit sechs Betreuten sind mindestens zwei pädagogische Fachkräfte sowie eine weitere Mitarbeiterin/ ein weiterer Mitarbeiter notwendig. Abhängig von der Schwere der Behinderung kann eine 1:1 Betreuung notwendig sein.

Bei mehreren Gruppen in der Förderstätte ist zusätzlich eine Springerkraft notwendig.

Als pädagogische Fachkräfte gelten z.B.:

Heilerziehungspfleger/innen, Erzieher/innen und ähnliche Qualifikationen.

Weitere Mitarbeiter/innen im Gruppendienst können z.B. sein:

Heilerziehungspflegehelfer/innen, Kinderpfleger/innen, Sozialpfleger/innen, Praktikant/innen, Zivildienstleistende, Helfer/innen im Freiwilligen Sozialen Jahr.

Fachdienste

Entsprechend den Erfordernissen und speziellen Bedürfnissen des in der Förderstätte betreuten Personenkreises sind medizinisch-therapeutische, psychologische, sozialpädagogische, heilpädagogische und pflegerische Fachkräfte unterstützend tätig.

Leitung der Förderstätte

Je nach Anzahl der Fördergruppen sind entsprechend Wochenstunden für Leitungsaufgaben vorzusehen. Als Qualifikation für die Leitungsaufgaben gelten z.B.:

Sozialpädagoge/-in, Heilpädagoge/-in oder ähnliche Qualifikationen.

Weitere Mitarbeiter/innen

Zusätzlich ist Personal für folgende Bereiche notwendig: Verwaltung, Haustechnik, Hauswirtschaft, Reinigung, Arbeitssicherheit und -medizin, Qualitätsmanagement, Datenschutz, EDV u.ä.

Qualifikation/Fortbildung

Für die Sicherung und Weiterentwicklung der persönlichen und fachlichen Kompetenz von Mitarbeiter/innen wird kontinuierliche Fort- und Weiterbildung als unerlässlich erachtet. Hierzu gehört insbesondere auch die gezielte Fortbildung von Mitarbeiter/innen hinsichtlich der spezifischen Bedürfnisse und der Unterstützungsmöglichkeiten für Menschen mit schwerer und mehrfacher Behinderung, z.B. im Bereich nonverbale Kommunikation und Umgang mit Verhaltensauffälligkeiten.



9. Organisatorische Rahmenbedingungen

Förderstättenvereinbarung

Das Zusammenwirken der Besucher der Förderstätte und der Einrichtung wird mit einer Vereinbarung vertraglich geregelt.

Öffnungszeit der Förderstätte

Die Öffnungszeiten der Förderstätte orientieren sich an den Öffnungszeiten der Werkstatt.

Betreuungszeit

Die Betreuung in der Förderstätte wird ganztägig angeboten.

Fahrdienste

Die Förderstätte organisiert den Fahrdienst. Bei entsprechendem Bedarf der Menschen mit schwerer und mehrfacher Behinderung muss auch eine Einzelbeförderung ermöglicht werden oder auch eine Begleitperson mitfinanziert werden.

Freizeitmaßnahmen

Die Förderstätte soll gewährleisten, dass die Besucher der Förderstätte Freizeitmaßnahmen wahrnehmen können.

10. Sicherung der Qualität

Betreuung, Förderung und Begleitung in der Förderstätte erfolgen auf Basis der Konzeption der Einrichtung und der individuellen Förder- und Begleitplanung der Menschen mit Behinderung.

Die Dokumentation aller pädagogisch, therapeutisch, medizinisch und pflegerisch notwendiger Daten und deren Auswertung ist wichtiger Bestandteil der Arbeit in der Förderstätte und hat grundlegenden Einfluss auf die Qualität und Zielgerichtetheit der Förderung und Betreuung der Menschen mit schwerer und mehrfacher Behinderung.

11. Öffentlichkeitsarbeit

Öffentlichkeitsarbeit leistet einen wesentlichen Beitrag zur Interessensvertretung und Integration von Menschen mit schwerer und mehrfacher Behinderung. Die Förderstätte sieht es als wichtige Aufgabe an, die Belange und Fähigkeiten von Menschen mit schwerer und mehrfacher Behinderung in der Öffentlichkeit darzustellen und für sie einzutreten. Neben eigenen Veranstaltungen, wie Elterntreffen oder Vertretung und Darstellung der Förderstätte in Fachkreisen und z.B. der Gemeinde, arbeitet die Förderstätte im Bereich der Öffentlichkeitsarbeit in Abstimmung mit dem Träger auch mit dem Wohnheim und der Werkstatt zusammen.



C. Muster-Kooperationsvereinbarung zwischen Förderstätte und Werkstatt

Vorbemerkung

Diese Muster-Kooperationsvereinbarung wurde vom Arbeitskreis Förderstätten des Ausschusses Arbeit des Lebenshilfe-Landesverbands Bayern erarbeitet.

Unter den einzelnen Gliederungspunkten werden zum einen konkrete Formulierungen für eine Kooperationsvereinbarung vorgeschlagen, zum anderen werden – kursiv gedruckt – Hinweise zur Zusammenarbeit zwischen Förderstätte und Werkstatt gegeben.

Bei den unterschiedlichen Strukturen der angesprochenen Einrichtungen – Förderstätte/ Fördergruppe unter dem verlängerten Dach der Werkstatt, im baulichen oder organisatorischen Verbund mit einem Wohnheim oder als eigenständige Einrichtung und die Werkstatt in gleicher oder anderer Trägerschaft wie die Förderstätte – sind die angesprochenen Punkte nicht für alle gleich zutreffend.

Über die Kooperationsvereinbarung kann die Zusammenarbeit von Einrichtungen verschiedener Träger, aber auch von verschiedenen Einrichtungen oder Bereichen eines Trägers geregelt werden.

Die kursiv gedruckten Hinweise führen mögliche Formen der Zusammenarbeit aus und müssen für die konkrete Kooperationsvereinbarung von den Trägern entsprechend der Rahmenbedingungen vor Ort angepasst werden.



Einleitung

§ 136 SGB IX regelt den rechtlichen Hintergrund für die Teilhabe von Menschen mit Behinderung am Arbeitsleben.

Gemäß § 136 Abs. 1 SGB IX ist die Werkstatt eine Einrichtung zur Teilhabe von Menschen mit Behinderung am Arbeitsleben und zur Eingliederung in das Arbeitsleben. Sie hat denjenigen Menschen mit Behinderung, die wegen Art oder Schwere der Behinderung nicht, noch nicht oder noch nicht wieder auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt beschäftigt werden können,

- eine angemessene berufliche Bildung und eine Beschäftigung anzubieten und
- zu ermöglichen, ihre Leistungs- oder Erwerbsfähigkeit zu erhalten, zu entwickeln, zu erhöhen oder wiederzugewinnen und dabei ihre Persönlichkeit weiterzuentwickeln.

§ 136 Abs. 2 SGB IX führt aus, dass die Werkstatt allen Menschen mit Behinderung unabhängig von Art oder Schwere der Behinderung offen steht, sofern sie ein Mindestmaß wirtschaftlich verwertbarer Arbeitsleistung erbringen.

Gemäß der Rechtsprechung des Bundessozialgerichts wird die Schwelle für die Erbringung des Mindestmaßes an wirtschaftlich verwertbarer Arbeitsleistung relativ niedrig angesetzt. Ausreichend ist, wenn der Mensch mit Behinderung irgendwie am Arbeitsauftrag der Werkstatt mitwirken kann, ohne sich oder andere zu gefährden.

Menschen mit Behinderung, die die Voraussetzungen für eine Beschäftigung in einer Werkstatt nicht erfüllen, sollen gemäß § 136 Abs. 3 SGB IX in Einrichtungen oder Gruppen betreut und gefördert werden, die der Werkstatt angegliedert sind. In Bayern sind das die Förderstätten/Fördergruppen.

Die Förderstättenkonzeption wurde auf Landesebene zuletzt 2001/2002 zwischen dem Sozialministerium, den Kostenträgern und den Einrichtungsträgern/Verbänden im Rahmen der Diskussion der Weiterentwicklung des Konzepts der Förderstätten/Fördergruppen für Menschen mit geistiger und/oder körperlicher Behinderung abgestimmt.

Die Ergebnisse der unter Federführung des Sozialministeriums geführten Diskussion wurden in der abschließenden Sitzung der Arbeitsgruppe am 19.09.2002 einvernehmlich festgehalten. Demnach sieht die Förderstättenkonzeption vor, dass Menschen mit Behinderung, die die Voraussetzungen für eine Beschäftigung in einer Werkstatt noch nicht oder voraussichtlich auch in Zukunft nicht erfüllen, in Bayern in sog. Förderstätten oder in sog. Fördergruppen betreut und gefördert werden sollen, die der Werkstatt angegliedert sind oder einen entsprechenden Kooperationsvertrag mit einer Werkstatt abgeschlossen haben.

Mit dem Ergebnisprotokoll der Sitzung vom 19.09.2002 wies das Sozialministerium die Träger von Einrichtungen im Weiteren darauf hin, dass verstärkt geprüft werden sollte, inwieweit für bisherige Förderstättenbesucher ein Übergang in eine Werkstatt möglich erscheint. Werkstätten und Förderstätten sind damit aufgefordert, sich mit der Thematik des Übergangs zwischen Förderstätte und Werkstatt verstärkt auseinander zu setzen.

Die vorliegende Muster-Kooperationsvereinbarung soll Anstoß und Informationen geben für die konkret zu treffende Vereinbarung zwischen der Förderstätte/Fördergruppe und der Werkstatt.



Muster-Kooperationsvereinbarung

1. Vereinbarungspartner

Diese Kooperationsvereinbarung dient der Regelung und der verbindlichen Absprache der Zusammenarbeit zwischen

der Förderstätte/Fördergruppe _____ – im Weiteren Förderstätte genannt –

und der Werkstatt _____ – im Weiteren Werkstatt genannt.

2. Ziel der Kooperation

Ausgehend von den individuellen Fähigkeiten der Förderstättenbesucher streben die Vereinbarungspartner den Übergang der Förderstättenbesucher in die Werkstatt an. Sie verfolgen und unterstützen dies durch entsprechende Maßnahmen.

Ziel der Zusammenarbeit zwischen Förderstätte und Werkstatt ist es, eine durchlässige Schnittstelle zwischen beiden Einrichtungen zu schaffen, um dem individuellen Förder-, Bildungs- und Betreuungsbedarf der Menschen mit Behinderung über das Angebot der jeweiligen Einrichtung hinaus gerecht zu werden.

Den Förderstättenbesuchern soll dabei durch Hospitationen und Praktika ein Kennenlernen und die Teilnahme an den Arbeitsangeboten der Werkstatt ermöglicht werden. In der Schnittstelle zwischen Förderstätte und Werkstatt dient dies auch der Erprobung und Vorbereitung eines eventuellen späteren Wechsels von der Förderstätte in die Werkstatt.

Auf der anderen Seite soll den Beschäftigten der Werkstatt bei sich abzeichnendem Bedarf ebenfalls durch Hospitationen und Praktika ein Kennenlernen der Förderstätte ermöglicht und ggf. ein späterer Wechsel in die Förderstätte vorbereitet werden.

3. Regelungsbereiche der Kooperation

Mit der Kooperationsvereinbarung wird zwischen den beiden Einrichtungen konkret geregelt, in welchen Bereichen die Zusammenarbeit vereinbart wird und auf welchem Wege sie umgesetzt werden soll. Dabei sind insbesondere auch die Kommunikationswege zwischen den beiden Einrichtungen in den Schnittstellenbereichen der gemeinsamen Arbeit zu regeln.

Die Zusammenarbeit und Kooperation zwischen Förderstätte und Werkstatt wird wie folgt ausgeführt vereinbart.



3.1. Hospitationen/Praktika

Hospitationen und Praktika bieten die Möglichkeit, den Übergang von der Förderstätte in die Werkstatt oder von der Werkstatt in die Förderstätte anzubahnen und zu erproben.

Hospitationen werden hier verstanden als ein- bis mehrtägige Aufenthalte der Förderstättenbesucher oder Werkstattbeschäftigten in der jeweils anderen Einrichtung im Sinne eines Zuschauens oder ersten Ausprobierens.

Praktika werden hier verstanden als längerfristige Aufenthalte in der anderen Einrichtung, verbunden mit Mitarbeit und dem Eingliederungsversuch in die jeweilige neue Gruppe bzw. Einrichtung.

Zeitpunkt, Dauer, Ort (Arbeitsbereich in der Werkstatt bzw. Gruppe in der Förderstätte) und Ziel der Hospitation/des Praktikums sind zu vereinbaren. Dazu ist im Einzelfall ein Hospitations-/Praktikumsvertrag zu schließen. Ein Muster-Praktikumsvertrag für ein Praktikum von Förderstättenbesuchern in der Werkstatt liegt als Anlage bei.

Generell muss jeweils im Einzelfall geklärt werden, welche Einrichtung und konkret welcher Mitarbeiter die Betreuung während der Hospitation/des Praktikums übernimmt.

Hospitationen und Praktika können auf verschiedene Weisen angestoßen und vereinbart werden. Je nach den Rahmenbedingungen der beteiligten Träger ist das Verfahren zu vereinbaren.

3.1.1. Absprache der Hospitation/des Praktikums für einzelne Förderstättenbesucher in der Werkstatt

Der Anstoß für die Hospitation/das Praktikum erfolgt i.d.R. durch die Förderstätte.

Zu klären ist dabei, ob der Hospitant/der Praktikant durch eine Betreuungsperson aus der Förderstätte begleitet wird bzw. welche Person in der Werkstatt die Betreuung übernimmt, unter Berücksichtigung der fachlichen Qualifikation und der personellen Ressourcen der beteiligten Träger.

Ergänzend zu der Begleitung durch einen Betreuer kann ein Tutorium vereinbart werden (ein behinderter Beschäftigter aus der Werkstatt erklärt sich bereit, Ansprechpartner und Begleiter zu sein für den Hospitanten/den Praktikanten aus der Förderstätte). Insbesondere in der Anfangsphase kann dies sehr unterstützend sein. Das Tutorium sollte schon vor Beginn der Hospitation/des Praktikums angebahnt werden. Der Werkstattrat sollte hier informiert und eingebunden werden.

Die Hospitation/das Praktikum von Besuchern der Förderstätte in der Werkstatt ist unabhängig von einem geplanten Einrichtungswechsel möglich.



3.1.2. Regelmäßige oder im Einzelfall abgesprochene Hospitation oder Praktikum einer Gruppe aus der Förderstätte in der Werkstatt

Die Hospitation/das Praktikum in einer Gruppe kann für Förderstättenbesucher den Wechsel in die Werkstatt erleichtern. Die Hospitation/das Praktikum einer Gruppe setzt eine entsprechende Größe der Förderstätte und der Werkstatt voraus.

Die Vereinbarung einer regelmäßigen Hospitation/eines regelmäßigen Praktikums einer Gruppe aus der Förderstätte in der Werkstatt, z.B. ein fester Vormittag pro Woche, hat den Vorteil des langfristig etablierten Übergangs zwischen beiden Einrichtungen. Die Gruppe aus der Förderstätte kann sich je nach Bedarf und Entwicklung der einzelnen Förderstätten-besucher unterschiedlich zusammensetzen. Die Förderstätten-besucher können sich langsam dem Arbeitsalltag der Werkstatt annähern. Die Gruppenleitungen und Beschäftigten aus der Werkstatt lernen die Teilnehmer aus der Förderstätte über einen längeren Zeitraum kennen. Daraus kann sich für die einzelnen Mitglieder der Gruppe eine stufenweise Ausweitung der Hospitation/des Praktikums in der Werkstatt entwickeln bis hin zu einem längerfristigen Praktikum in der Werkstatt und schließlich dem Wechsel in die Werkstatt.

3.1.3. Hospitationen und Praktika von Beschäftigten der Werkstatt in der Förderstätte

Hospitationen und Praktika können auch für die Beschäftigten der Werkstatt in der Förderstätte vereinbart werden, sei es zur Anbahnung des Wechsels des Beschäftigten aus der Werkstatt in die Förderstätte oder generell zum Austausch und Kennenlernen der anderen Einrichtung. Die Betreuung während der Hospitation/des Praktikums muss geregelt werden.

3.1.4. Finanzieller Ausgleich

Die beiden Einrichtungsträger müssen miteinander vereinbaren, ob und in welchem Umfang ein finanzieller Ausgleich im Bereich der Hospitationen/Praktika erfolgen soll.

3.2. Zusammenarbeit bei Arbeitsaufträgen

Die Kooperation zwecks Förderung des Übergangs zwischen Förderstätte und Werkstatt kann auch die Zusammenarbeit bei Arbeitsaufträgen der Werkstatt umfassen. Dabei kann

- die Förderstätte in den eigenen Räumen im Auftrag der Werkstatt an deren Arbeitsaufträgen mitarbeiten, um Besucher der Förderstätte entsprechend zu fördern;*
- oder die Förderstätte setzt die Arbeitsaufträge in den Räumen der Werkstatt im Rahmen von Praktika einzelner Förderstättenbesucher oder einer Gruppe von Förderstättenbesuchern um.*



Die Mitarbeit von Förderstättenbesuchern an Arbeitsaufträgen der Werkstatt dient dabei der Förderung der Förderstättenbesucher, so sollte z.B. darauf geachtet werden, dass kein Termindruck besteht.

Die Rahmenbedingungen, Begleitung der Praktikanten, gegenseitige Ansprechpartner in den Einrichtungen oder auch ein finanzieller Ausgleich, sind jeweils vor Ort zwischen den beiden Einrichtungen zu klären und in der Kooperationsvereinbarung zu regeln.

3.3. Einrichtungswechsel

Dem Einrichtungswechsel soll grundsätzlich ein längeres Praktikum in der anderen Einrichtung vorangehen.

Den Zeitpunkt des Wechsels bahnen die Leitungen der beiden Einrichtungen bzw. in Absprache die Sozialdienste an. Der Antrag auf Einrichtungswechsel muss in den Fachausschuss der Werkstatt eingebracht werden, der über den Einrichtungswechsel entscheidet. Es wird empfohlen, dass die betroffenen Menschen mit Behinderung und ihre gesetzlichen Betreuer sowie Vertreter der beiden Einrichtungen an der entsprechenden Fachausschusssitzung teilnehmen.

Angehörige, gesetzliche Betreuer und intern Beteiligte (Gruppenleiter, Begleitende Dienste) sind bei einer geplanten Umsetzung rechtzeitig zu informieren und einzubinden. Hierzu können in der Kooperationsvereinbarung konkrete Absprachen getroffen werden.

Die praktische Zusammenarbeit und die Umsetzung des Einrichtungswechsels wird im Einzelfall auf der Gruppenleiterenebene besprochen.

4. Dokumentation

Beide Einrichtungen verpflichten sich, bei Hospitationen, Praktika und beim Einrichtungswechsel alle notwendigen Informationen über den betroffenen Förderstätten-besucher bzw. den Beschäftigten der Werkstatt an die jeweils andere Einrichtung weiterzugeben. Die Bestimmungen des Datenschutzes sind zu beachten.

Hospitationen und Praktika sind im notwendigen Umfang und in Abstimmung zwischen beiden Einrichtungen zu dokumentieren.

Beim Einrichtungswechsel ist von der abgebenden Einrichtung ein Abschlussbericht zu erstellen.



5. Weitere Zusammenarbeit der beiden Einrichtungen

Nachfolgend werden weitere Bereiche möglicher Kooperationen ausgeführt.

5.1. Hospitationen der Mitarbeiter/Angestellten und der Leitung in der jeweils anderen Einrichtung

Die Kooperation lebt von den fortlaufenden bedarfsorientierten Kontakten zwischen den Teams der beiden Einrichtungen.

Mitarbeiter/Angestellte beider Einrichtungen können auf Wunsch und nach Absprache mit den Einrichtungsleitungen in der jeweils anderen Einrichtung hospitieren. Die Dauer der Hospitation ist im Einzelfall zu regeln.

Auch die Leitungen der Einrichtungen können in der jeweils anderen Einrichtung hospitieren.

5.2. Begleitende Angebote

Gemeinsam durchgeführte begleitende Angebote unterstützen die gegenseitige Annäherung und das Kennenlernen. Die beteiligten Einrichtungen können zusammen Feste und Feiern veranstalten sowie Ausflüge und Freizeitmaßnahmen durchführen.

Auch gemeinsam genutzte Aufenthaltsräume, soweit räumlich möglich, unterstützen die Annäherung zwischen Förderstättenbesuchern und Beschäftigten der Werkstatt.

Bei den einzelnen Maßnahmen ist zu klären und ggf. auch in der Kooperationsvereinbarung zu regeln, welche Einrichtung jeweils das betreuende Personal stellt.

5.3. Nutzung von Räumlichkeiten

Soweit hier eine Zusammenarbeit aufgenommen werden soll, sind die Räumlichkeiten zu benennen, die von der jeweils anderen Einrichtung genutzt werden, z.B. Gymnastikraum oder Therapieräume, sowie die Rahmenbedingungen der Nutzung (Zeitraum, ggf. Kosten, vorhergehende Absprachen usw.).

5.4. Öffentlichkeitsarbeit

Die Möglichkeiten einer gemeinsam durchzuführenden Öffentlichkeitsarbeit sind zu prüfen und ggf. in der Kooperationsvereinbarung zu regeln.



6. Zusammenarbeit auf Leitungsebene

Die Einrichtungsleitungen der beiden kooperierenden Einrichtungen treffen sich mindestens einmal jährlich zum Austausch über grundsätzliche Fragen der Zusammenarbeit. Bei Bedarf können auch weitere Treffen vereinbart werden.

7. Rechtlich zu regelnde Punkte/Haftungsfragen

Bei einem Praktikum von Besuchern der Förderstätte in der Werkstatt bzw. von behinderten Mitarbeitern der Werkstatt in der Förderstätte sind unterschiedliche Haftungsfragen berührt.

7.1. Aufsichtspflicht

Generelle Ausführungen zum umfangreichen Thema der Aufsichtspflicht sind an dieser Stelle nicht möglich. Die allgemeinen Regelungen der Aufsichtspflicht sind zu beachten.

Zur Aufsicht ist verpflichtet, wer die Aufsichtsführung vertraglich übernommen hat. Zumeist beruht die vertragliche Regelung, aus der sich die Aufsichtspflicht herleitet, auf einem Betreuungs- oder Werkstattvertrag, d.h., für Besucher der Förderstätte übernimmt die Förderstätte vertraglich die Aufsichtsführung und für Werkstattbeschäftigte die Werkstatt. Soweit die Aufsichtspflicht auf einen anderen übergeht, verbleibt dem ursprünglich zur Aufsicht Verpflichteten eine Restverantwortung, vor allem bezüglich der Auswahl einer anderen Aufsichtsperson. Entweder muss ein Mitarbeiter der Förderstätte den Praktikanten in der Werkstatt betreuen oder die Betreuung wird an Personen der Werkstatt delegiert, die entsprechend geeignet sind. Hier sind im Einzelfall jeweils eindeutige Regelungen zu treffen.

Zu beachten ist, dass Besucher der Förderstätte i.d.R. stärker aufsichtsbedürftig sind als Beschäftigte der Werkstatt und dass bei einem Praktikum aufgrund der damit verbundenen Veränderungen ein zusätzlich erhöhter Aufsichtsbedarf bestehen kann.

7.2. Betriebs- und Produkt-Haftpflicht-Versicherung

Mit einer Betriebs- und Produkt-Haftpflicht-Versicherung wird die Einrichtung und alle für die Einrichtung Tätigen gegen Schadensersatzansprüche Dritter wegen Personen- und Sachschäden abgesichert.

Unter Produkthaftung versteht man die Haftung des Warenherstellers für Folgeschäden aus der Benutzung von mangelhaften Produkten. Schadensersatzansprüche aus Produkthaftung entstehen, wenn z.B. durch den Ausfall des Produktes Sachschaden entsteht oder z.B. der Kunde durch Benutzung des Produktes verletzt wird (Personenschaden).

Die Einrichtungen dürften i.d.R. eine Betriebshaftpflichtversicherung abgeschlossen haben. Der Vertragsinhalt wird den individuellen Bedürfnissen der Einrichtung gemäß gestaltet. Es ist jeweils zu klären, ob die Betriebshaftpflichtversicherung der Einrichtung auch die Praktikanten aus der anderen Einrichtung mit abdeckt.



Bezüglich der Produkthaftung dürfte die Werkstatt bei entsprechendem Bedarf eine Versicherung abgeschlossen haben. Es ist zu prüfen, ob diese Versicherung auch die Praktikanten aus der Förderstätte einschließt bzw. bei Übernahme von Produktion in der Förderstätte, ob auch dies von der Versicherung mit abgedeckt ist.

Aus Beweisgründen sollte die Klärung mit den Versicherungen schriftlich erfolgen.

7.3. Unfallversicherung für Besucher der Förderstätte

Ergänzend wird darauf hingewiesen, dass die Besucher der Förderstätten in aller Regel nicht gesetzlich unfallversichert sind. Gesetzlich unfallversichert sind lediglich die Personen, die eine wirtschaftlich verwertbare oder produktive Tätigkeit im Rahmen einer planmäßigen Organisation verrichten. Dies trifft in aller Regel auf die Förderstätten nicht zu. Es besteht keine freiwillige Versicherungsmöglichkeit in der gesetzlichen Unfallversicherung.

8. Organisatorisches

Zur Vereinfachung der Zusammenarbeit ist es sinnvoll, regelmäßig, z.B. zu Jahresbeginn, Informationen auszutauschen z.B. zu den Bürozeiten der Leitung und Verwaltung der Einrichtungen sowie Telefonnummer, Fax, E-Mail, zu Urlaubs- und Schließungszeiten der Einrichtungen, zu den Freizeitmaßnahmen, den Zuständigkeiten z.B. für Haustechnik, Küche, Fahrzeuge und zum Fahrdienst.

9. Fortschreibung

Änderungen in den geregelten Verfahrensweisen dieser Kooperationsvereinbarung sind gemeinsam zu vereinbaren.

Eine Fortschreibung dieser Kooperationsvereinbarung erfolgt spätestens zum _____ oder regelmäßig nach _____ .

Datum/Unterschrift



D. Muster-Praktikumsvertrag

– Vorschlag für die Regelung der vertraglichen Beziehungen zwischen Förderstätte und Werkstatt. Für die Menschen mit Behinderung sollte ein gesonderter Praktikumsvertrag geschlossen werden. –

Zwischen

– nachfolgend Förderstätte genannt –

und

– nachfolgend Werkstatt genannt –

wird folgende Vereinbarung zur Durchführung eines Praktikums geschlossen:

- 1.1. Name der/des Praktikantin/en: _____ Geb.: _____
- 1.2. Dauer des Praktikums, vom _____ bis _____
- 1.3. Tägliche Beschäftigungszeit:
 - Mo – Do, von _____ bis _____
 - Fr, von _____ bis _____
2. Einsatzbereich:
3. Ziele des Praktikums:
 - Kennenlernen des Arbeitsbereiches und der Arbeitsabläufe
 - Mitarbeit im Einsatzbereich
 - Abklärung der Erreichbarkeit eines Mindestmaßes wirtschaftlich verwertbarer Arbeitsleistung nach § 136 Abs. 2 SGB IX
 - _____
4. Die Förderstätte verpflichtet sich, die Beförderung der/des Praktikantin/en zur Werkstatt während des Praktikumszeitraums zu gewährleisten.
5. Der/Die Praktikant/in bleibt in der Gesamtverantwortung der Förderstätte. Diese stellt im Einvernehmen mit der Werkstatt die soziale und pflegerische Betreuung der/des Praktikantin/en sicher. Sofern die soziale und pflegerische Betreuung und die Betreuung am Arbeitsplatz durch einen geeigneten Mitarbeiter der Werkstatt erfolgt, arbeitet dieser eng mit dem/der verantwortlich benannten Mitarbeiter/in der Förderstätte zusammen.

Muster-
Praktikumsvertrag



Während der Durchführung des Praktikums benennen die Förderstätte und die Werkstatt die folgenden Mitarbeiter/innen für die verantwortliche Betreuung der/des Praktikantin/en:

Betreuer aus der Förderstätte

Betreuer in der Werkstatt

6. Die Übertragung von Aufgaben und Tätigkeiten für die Praktikantin/den Praktikanten erfolgt durch die Werkstatt in Abstimmung mit der Förderstätte.
7. Die Werkstatt hat dafür Sorge zu tragen, dass die Sicherheitsvorschriften für ihren Betrieb auch von der/dem Praktikantin/en eingehalten werden und hat entsprechende Sachmittel zur Verfügung zu stellen.
8. Bezüglich der Betriebshaftpflicht prüft die Werkstatt, inwieweit die Betriebshaftpflicht den Praktikanten aus der Förderstätte Versicherungsschutz gewährt, ggf. schließt die Werkstatt eine zusätzliche Praktikantenhaftpflichtversicherung ab. Zu beachten ist hierbei die Dauer des Praktikums.

Der Versicherungsschutz kann ggf. auch über die privat abgeschlossene Unfallversicherung des Förderstättenbesuchers/der Förderstättenbesucherin gewährleistet sein, dies ist im Einzelfall abzuklären.

9. Die Werkstatt erstellt nach Beendigung des Praktikums einen schriftlichen Bericht für die/den Praktikantin/en mit Aussagen zur Erreichung der Aufnahmevoraussetzungen nach § 136 Abs. 2 SGB IX.
10. Das vereinbarte Praktikumsverhältnis unterliegt nicht den Bestimmungen des Arbeitnehmerüberlassungsgesetzes.
11. Diese Vereinbarung kann jederzeit von beiden Seiten gekündigt werden.

Unterschrift der Leitung der Förderstätte

Ort, den

Unterschrift der Werkstatt-Leitung

Ort, den

Unterschrift des Sozialdienstes bzw. des/der Gruppenleiters/in der Praktikumsstelle

Ort, den



**Lebenshilfe für Menschen
mit geistiger Behinderung
Landesverband Bayern e.V.**

Kitzinger Straße 6
91056 Erlangen
Telefon: 091 31 / 754 61-0
Telefax: 091 31 / 754 61-90
E-Mail: info@lebenshilfe-bayern.de
www.lebenshilfe-bayern.de

www.lebenshilfe-bayern.de